

**Richtlinien zur Förderung von Kindern
in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII
gültig ab 01.08.2020**

Allgemeines

Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung,
- die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson und
- die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben.

Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Vermittlung der qualifizierten Kindertagespflegeperson erfolgt durch die dafür zuständigen Fachberatungsstellen Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis.

Die Anlage „Qualitätskonzept Kindertagespflege“ ist Bestandteil dieser Richtlinie und wird seitens der Fachverwaltung entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen fortlaufend fortgeschrieben.

1. Fördervoraussetzungen

Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- 1.1 Die Mindestbetreuungszeit in Kindertagespflege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Sie ist auf maximal 48 Stunden pro Woche begrenzt. Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.
- 1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn
 - 1.2.1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - 1.2.2 die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- ausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Der Betreuungsbedarf der in Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.

- 1.3 Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 35 Stunden, unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 1.2 genannten Bedarfskriterien, abgegolten ist. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nach Maßgabe der Ziffer 1.2 nachzuweisen.
- 1.4 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtungen nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die finanzielle Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.
- 1.5 Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschul Kinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.
- 1.6 Liegt der Betreuungsbedarf eines Kindes aus familiären Gründen regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeit der öffentlich geförder- ten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege, in der es regelmäßig betreut wird, kann ergänzende Kindertagespflege gewährt werden. Für die Gewährung einer finanziellen Förderung ist der Nachweis der Eltern über den erforderlichen, regelmäßigen Bedarf um mehr als eine Stunde pro Woche für die Mindestdauer von drei Monaten erforderlich (§ 23 Abs. 1 KiBiz). Zur Fest- stellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Krite- rien herangezogen.
- 1.7 Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Offenen Ganztagschule eine Betreuung in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Be- darf von einer Stunde pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbeson- dere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen.

2. Berechnung der Förderhöhe

- 2.1 Zusätzlich zur Mindestbetreuungszeit gemäß Ziffer 1.1 dieser Richtlinie werden bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs die Wegzeiten zwischen Tagespflege- und Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle/Maßnahmenträger/Hochschule der Erziehungsberechtigten und eine Übergabezeit des Kindes an die Kindertagespflegeperson bzw. Erziehungsberechtigten mit je 30 Minuten (15 Minuten bei der Ankunft des Kindes/15 Minuten beim Abholen des Kindes) pro Betreuungstag berücksichtigt.
- 2.2 Lebt der Erziehungsberechtigte des Kindes in einer eheähnlichen Gemeinschaft, so werden die in Ziffer 1.2 und 2.1 dieser Richtlinie genannten Kriterien beider Lebenspartner zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen.
- 2.3 Bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs wird darüber hinaus für Vor- und Nachbereitungszeiten einer Kindertagespflegeperson (z. B. Erstellung von Bildungsdokumentationen, Durchführung von Elterngesprächen, Verwaltungsarbeit, pädagogische Planung, Reinigungsarbeiten etc.) ein Zeitzuschlag von einer Stunde pro Woche/pro betreutem Kind gewährt. Diese Zeiten sind im Betreuungsvertrag von der Kindertagespflegeperson auszuweisen und müssen bei der Berechnung des Stundenumfanges eines Tagespflegekindes hinzugerechnet werden.
- 2.4 Für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird im Rahmen des Rechtsanspruchs eine wöchentliche Betreuungszeit bis 35 Stunden gewährt. Die Vorlage von Nachweisen entfällt. Die Kriterien nach den Ziffern 2.1 (Weg- und Übergabezeit), 2.3. (Zeitzuschlag Vor- und Nachbereitungszeit) und 2.6 (Eingewöhnungszeit) sind in der Betreuungszeit bereits enthalten.
Soll die Betreuung den Umfang von 35 Stunden in der Woche überschreiten, so ist der zusätzliche Betreuungsbedarf seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes grundsätzlich nachzuweisen. Zur Feststellung des Betreuungsbedarfes werden insbesondere die unter Ziffer 1.2.2 und 2.1 genannten Kriterien herangezogen.
- 2.5 Sind die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden niedriger als der seitens der Verwaltung ermittelte individuelle Bedarf, so werden die Zeiten des Betreuungsvertrages bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu Grunde gelegt.
- 2.6 Bei Betreuungsbeginn wird eine Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflege stelle für die Dauer von maximal vier Wochen berücksichtigt. Eine Splittung der Förderleistung aufgrund von Schließzeiten der Tagespflegestelle ist nicht möglich.

3. Mitwirkungspflicht

- 3.1 Eine finanzielle Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.

- 3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Anträge vollständig spätestens sechs Wochen vor dem im Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegen. Bei zeitlicher Überschneidung von Antragsstellung und vertraglich vereinbartem Betreuungsbeginn sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen einzureichen.
- 3.3 Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesen Fällen wird die Leistung ab dem Tag gewährt, an dem die Antragsunterlagen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vollständig vorliegen.
- 3.4 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.
- 3.6 Die Kindertagespflegeperson ist im Rahmen der Gewährung einer öffentlichen Förderung in Verbindung mit Ziffer 6.5 (Schließzeiten der Tagespflegestelle) der Richtlinie verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule bis zum 31.01. eines Jahres, eine Übersicht über die Schließtage der Tagespflegestelle für das laufende Kalenderjahr einzureichen.
- 3.7 Die Gewährung eines pauschalen Zuschusses zur Miete nach Ziffer 6.11 wird nur auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson gewährt. Als Nachweis ist die Kopie des Mietvertrags dem Antrag beizufügen. Die Gewährung des pauschalen Zuschusses erfolgt gemäß Ziffern 3.2 und 3.3.

4. Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson

- 4.1 Die Gewährung einer Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Kindertagespflegepersonen voraus. Kindertagespflegepersonen müssen die in § 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien in Verbindung mit dem Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage) des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erfüllen.
- 4.2 Die Eignung einer Kindertagespflegeperson wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor Aufnahme der Tätigkeit geprüft.
- 4.3 Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Kindertagespflegeperson gemäß § 24 Abs. 4 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.

- 4.4 Seitens der Kindertagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen. Zusätzlich nachgewiesene Fortbildungsstunden können einmalig in das Folgejahr übertragen und angerechnet werden.
- 4.5 Kindertagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach Ziffer 4.4 nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.

5. Pflegeerlaubnis

- 5.1 Kindertagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten für einen Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Vermittlung erfolgt erst nach Erteilung der Erlaubnis.
- 5.2 Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie seitens der Kindertagespflegeperson erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule erteilt. Die Erlaubnis befugt die Kindertagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege seitens der Kindertagespflegeperson zu beantragen.
- 5.3 Werden die Voraussetzungen einer Kindertagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz (QHB-Abschluss) , in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Richtlinie, erfüllt, kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, unter der Voraussetzung:
- dass immer nur fünf Kinder zeitgleich betreut werden,
 - mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden und gewährleistet ist,
 - dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen anwesend sind.

Als Nachweis ist seitens der Kindertagespflegeperson eine tägliche Anwesenheitsliste zu führen.

- 5.4 Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz).

5.5 Werden die Voraussetzungen seitens der Kindertagespflegepersonen im Verbund gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz (QHB-Abschluss), in Verbindung mit Ziffer 4 dieser Richtlinie, erfüllt, können in einer Großtagespflegestelle insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung:

- dass immer nur neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden,
- mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden und gewährleistet ist,
- dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen anwesend sind.

Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz). Als Nachweis ist seitens der Kindertagespflegepersonen eine tägliche Anwesenheitsliste zu führen.

5.6 Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau), ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten des Kindes eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nachzuweisen.

5.7 Kindertagespflegepersonen, die noch nicht über eine abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme verfügen, können abweichend von den im Qualitätskonzept Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin festgelegten Qualifizierungsstunden (160 Stunden) den Erwerb einer Pflegeerlaubnis beantragen, wenn

- der Grundkurs im Umfang von 80 Stunden analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) absolviert wurde,
- der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung der Qualifizierungsmaßnahme seitens der potentiellen Tagespflegepersonen zeitnah nachgereicht werden kann und
- die Eignung seitens der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege festgestellt worden ist.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall befristet erteilt.

5.8 Für Kindertagespflegepersonen die im Rahmen ergänzender Betreuung gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 48 Abs. 5 KiBiz tätig sind, ist die Eignung gemäß Ziffer 4 und Ziffer 5 dieser Richtlinie nachzuweisen.

6. Finanzielle Förderung

6.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegepersonen umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegepersonen für den Sachaufwand entstehen (Stand 01.08.2020)

Stufe 1 = 1,98 € pro Kind/Stunde

Stufe 2 = 1,98 € pro Kind/Stunde
Stufe 3 = 1,98 € pro Kind/Stunde),

- b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
(Stand 01.08.2020)

Stufe 1 = 2,56 € pro Kind/Stunde
Stufe 2 = 2,88 € pro Kind/Stunde
Stufe 3 = 3,41 € pro Kind/Stunde
(siehe Ziffer 6.8),

- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegepersonen und
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

- 6.2 Die Geldleistung gemäß Ziffer 6.1 a und b erhöht sich jährlich zum 1. Januar prozentual um 1,5 %. Die jeweils für das Kalenderjahr geltenden Förderbeträge sind auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin eingestellt.
- 6.3 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Kindertagespflegeperson (§ 51 Abs. 1 Satz 3 KiBiz).
- 6.4 Die finanzielle Förderung wird monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage. Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Förderleistung werden die für diesen Zeitraum gewährten Beträge von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.
- 6.5 Im Fall der Schließung der Tagespflegestelle (z. B. durch Urlaub) besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 30 Tage im Kalenderjahr. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich.

Zur Gewährleistung der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit (z. B. Teilnahme an Fortbildungen, Auffrischung der Kenntnisse im Rahmen der Ersten Hilfe, Fortschreibung der Konzeption etc.) ist zusätzlich die Schließung der Tagespflegestelle für zwei weitere Tage pro Kalenderjahr möglich (Konzeptionstage). Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich. Bereits geleistete Förderleistungen für darüber hinausgehende Schließzeiten der Tagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

- 6.6 Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine

krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Betreuungsleistung durch die-Kindertagespflegeperson.

- 6.7 Kindertagespflegepersonen, die für den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule einen oder mehrere Betreuungsplätze für Ausfallzeiten einer anderen Kindertagespflegeperson aus Sankt Augustin freihalten, erhalten durchgehend für die Freihaltung des Betreuungsplatzes eine Pauschale in Höhe von 100,00 € je Platz/Monat für die Dauer der Freihaltung gewährt. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Kindertagespflegepersonen in Ausfallzeiten wird die Förderleistung gemäß Ziffer 10 dieser Richtlinie gewährt. Maßgeblich im Rahmen der Zahlung der Freihaltelagepauschale sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards und Zugangsvoraussetzungen.
- 6.8 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderleistung erfolgt in drei Stufen. Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifizierungsstand und die berufliche Erfahrung einer Kindertagespflegeperson. Bei Kindertagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung gemäß Personalvereinbarung analog § 28 Kinderbildungsgesetz erfolgt die sofortige Eingruppierung in Stufe 3. Darüber hinaus bemisst sich die Höhe der finanziellen Förderung an dem Betreuungsumfang, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.
- 6.9 Die Anpassung der Eingruppierung der Kindertagespflegeperson in die entsprechende Leistungsstufe erfolgt immer jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats.
- 6.10 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderung im Rahmen des Angebotes der ergänzenden Betreuung gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz in Verbindung mit § 48 Abs. 5 KiBiz erfolgt gemäß Ziffer 8 dieser Richtlinie.
- 6.11 Mietet die Kindertagespflegeperson für die ausschließliche Betreuung der Kinder Räume in Sankt Augustin an, wird zusätzlich zur Förderleistung (Ziffer 6.1 und Ziffer 8) ein monatlicher Pauschalbetrag als Zuschuss zur Miete in Höhe von 100,00 € je Tagespflegekind gewährt. Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson.

Der pauschale Zuschuss zur Miete wird:

- a) nur für die Betreuung von öffentlich geförderten Kindern gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin gewährt und
- b) nur den Kindertagespflegepersonen gewährt, die eine Betreuung von Montag bis Freitag anbieten.

Nicht gewährt wird der pauschale Zuschuss zur Miete, wenn

- a) ein Kind aus einer anderen Kommune oder
- b) ein Sankt Augustiner Kind in einer anderen Kommune betreut wird.

Darüber hinaus entfällt der Anspruch, wenn zusätzliche öffentliche Leistungen in Bezug auf den angemieteten Wohnraum bezogen werden. Endet die

Betreuung eines Kindes und kann der Betreuungsplatz nachweislich nicht sofort wieder mit einem neuen Kind belegt werden, wird der pauschale Zuschuss zur Miete noch für die Dauer von bis zu zwei Monaten gewährt.

Sollte aufgrund der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung eine erhöhte Förderleistung nach Ziffer 6.13 bedingt durch die Reduzierung der Kinderzahl gewährt werden, wird auch für den reduzierten Betreuungsplatz der pauschale Zuschuss zur Miete gewährt.

- 6.12 Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen gelten die im Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage) definierten Standards und Vorgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule in der jeweils aktuellen Fassung.
- 6.13 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Tagespflegegruppe reduziert sich, zur Unterstützung und Sicherstellung der Förderung der Kinder, die Kinderzahl um jeweils ein Kind. Das heißt, die gesetzlich vorgesehene Grenze von maximal fünf betreuten Kindern (Großtagespflege neun Kinder) reduziert sich bei der Aufnahme eines Kindes mit (drohender) Behinderung auf höchstens vier (Großtagespflege acht) Kinder. Bei Reduzierung der Kinderzahl wird nach Vorlage eines Nachweises über die anerkannte Behinderung die zweifache Förderleistung gezahlt. Die Gewährung der zweifachen Förderleistung setzt, neben der Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 14 KiBiz).

7. Finanzielle Förderung im Rahmen von Anstellungsverhältnissen

- 7.1 Gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz kann in Einzelfällen Kindertagespflege auch mit angestellten Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe ist,
- bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt besteht,
 - die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet wird.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, welcher die Qualifikationsanforderungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 (QHB-Abschluss) oder Nr. 2 (Sozialpädagogische Fachkraft mit Abschluss DJI-Curriculum) erfüllt.

Zusätzlich muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt, welcher auch die Vorgaben des § 8 a Abs. 4 SGB VIII erfüllt, bestehen und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet sein.

- 7.2 Anstellungsträger, die bereits seit 01.08.2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigen, müssen die in Ziffer 7.1 genannten Voraussetzungen bis 01.08.2022 erfüllen (§ 22 Abs. 6 KiBiz).

- 7.3 Befindet sich eine Kindertagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der finanziellen Förderung gemäß Ziffer 6.1 dieser Richtlinie im Einverständnis mit der Kindertagespflegeperson (Vorlage einer Abtretungserklärung) auch an deren Anstellungsträger erfolgen. Voraussetzung hierfür sind die Kriterien gemäß Ziffer 7.1 dieser Richtlinie.
- 7.4 Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z. B. Fahrten zu einer Kindertageseinrichtung etc.) wird einer Kinderfrau, die im Haushalt der Kindeseltern angestellt ist, eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Elternhaushalt gewährt.
- 7.5 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde auf die Anerkennung der Förderleistung gemäß Ziffer 6.1 b dieser Richtlinie.
- 7.6 Mietet der Anstellungsträger für die ausschließliche Betreuung der Kinder Räume in Sankt Augustin an, wird ein monatlicher Pauschalbetrag als Zuschuss zur Miete gewährt. Für die Gewährung des Zuschusses, gelten die in Ziffer 6.11 dieser Richtlinie genannten Kriterien.

8. Finanzielle Förderung bei ergänzender Betreuung in der Kindertagesbetreuung

- 8.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson bei ergänzender Betreuung wird in Verbindung mit Ziffer 5.8, 6.1 c und d, 6.3 und 6.4 dieser Richtlinie unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder auf Basis der förderfähigen Betreuungsstunden gewährt und richtet sich nach der Tabelle TVÖD VKA, Anlage C (Sozial- und Erziehungsdienst), Entgeltgruppe S 3, in der jeweils aktuellen Fassung (s. Anlage „Geldleistung für Kindertagespflegepersonen“).
Bei der Berechnung der Höhe des monatlichen Förderbetrags wird die Geldleistung pro Stunde mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Stundenzahl x 4,33 Wochen multipliziert.
- 8.2 Die Anpassung der Förderleistung erfolgt gemäß der in § 52 Abs. 2 TVÖD BT-B ausgewiesenen Stufenlaufzeiten der S-Tabelle. Die Eingruppierung in die nächsthöhere Stufe wird nur bei ununterbrochener Ausübung der Tätigkeit gewährt. Die in Ziffer 6.2 dieser Richtlinie ausgewiesene Dynamisierung für den in Ziffer 6.1 b ausgewiesenen Anerkennungsbeitrag zur Förderleistung entfällt.
- 8.3 Erfolgt die ergänzende Betreuung in den Räumen der Kindertagespflegeperson, so wird hierfür eine Sachkostenpauschale gemäß Ziffer 6.1 a in Verbindung mit Ziffer 6.2 dieser Richtlinie gewährt.

9. Erstattungen an die Kindertagespflegeperson

- 9.1 Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Sankt Augustiner Kindes in die Tagespflegestelle erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule:
- 50 % der Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Stunden) inklusive Prüfungsgebühr gemäß Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI),
 - 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung (für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben),
 - 100 % der Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BundeszentralregisterG (BZRG) - für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben - sowie
 - 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling.
- 9.2 Bei erfolgreicher Absolvierung der Qualifikation nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) wird der Kindertagespflegeperson auf Nachweis einmalig ein Zuschuss in Höhe von maximal 2.000 € gewährt. Voraussetzung hierfür ist, dass es sich bei der Kindertagespflegeperson um eine angehende Kindertagespflegeperson handelt. Unterschreiten die Kosten für die Qualifizierung die Höhe des maximalen Zuschusses, so werden die tatsächlichen Kosten bei der Gewährung des Zuschusses zu Grunde gelegt.
- 9.3 Bei Beantragung der Verlängerung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule auf Nachweis die im Rahmen der Überprüfung der Kindertagespflegeperson anfallenden Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG und die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben.
- 9.4 Bei Ausübung der Tätigkeit im Haushalt des Kindes oder in anderen Räumen beschränkt sich die Erstattung der vorgenannten Kosten sowohl bei der Erteilung als auch bei Verlängerung der Eignungsbestätigung bzw. Pflegeerlaubnis ausschließlich auf die Kindertagespflegeperson.
- 9.5 Kindertagespflegepersonen bekommen die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffern 6.1 c) und d) dieser Richtlinie in der Regel nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin, die sich in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden, erstattet.
- 9.6 Wird ein Kind bei einer Kindertagespflegeperson außerhalb des Jugendamtsbezirks seines Wohnsitzes betreut, so leistet das Jugendamt seines Wohnsitzes pauschal ein Drittel der nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII monatlich erstatteten Versicherungsbeiträge (Ziffer 6.1 c und 6.1 d der Richtlinie) an das Jugendamt, das diese Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson erstattet und in dessen Bezirk das Kind von einer Kindertagespflegeperson betreut wird, soweit die betroffenen Jugendämter nichts abweichendes vereinbaren (§ 49 Abs. 3 KiBiz).
- 9.7 Die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin ausgezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleis-

tung) an die Kindertagespflegeperson bilden die Berechnungsgrundlage für die hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen gemäß den Ziffern 6.1 c) und d) dieser Richtlinie. Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

- 9.8 Die Auszahlung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an.
- 9.9 Die Kosten für die gemäß Ziffer 4.3 erforderliche Qualifikation im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung werden seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zu 100 % erstattet. Maßgeblich im Rahmen der Kostenerstattung sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards/Zugangsvoraussetzungen und die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs Inklusion (100 Stunden) gemäß den Vorgaben des MFKJKS des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung.

10. Vertretung

In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Im Interesse des Kindeswohls sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (§ 23 Abs. 2 KiBiz). Wird in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (siehe Ziffer 6.6) seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes eine andere qualifizierte Kindertagespflegeperson zur Vertretung in Anspruch genommen, erhält auch die Vertretungsperson auf Nachweis eine finanzielle Förderung. Die finanzielle Förderung wird anteilig für den zu vertretenden Zeitraum gewährt. Bei der Berechnung der finanziellen Förderung wird die Eingruppierung der Vertretungsperson berücksichtigt.

11. Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz von den Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

12. Bestandsschutz

- 12.1 Kindertagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben,

erhalten die Eingruppierung in Stufe 1. Die Eingruppierung in Stufe 3 ist erst nach Erfüllung der für diese Stufe definierten Standards möglich.

- 12.2 Für Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Prüfung gemäß DJI-Curriculum (160 Stunden), die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt der Nachweis über die Absolvierung einer Qualifikation nach QHB. Maßgeblich hierfür ist, dass die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII vor dem 01.08.2022 erteilt wurde. Die in § 22 Abs. 2 und Abs. 6 KiBiz genannten Voraussetzungen bleiben hiervon unberührt.
- 12.3 Für Kindertagespflegepersonen mit Sprachstand „B 2“ gemäß dem Europäischem Referenzrahmen, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt die Vorlage des Nachweises über den Sprachstand „C 1“ im Falle der Änderung bzw. Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.
- 12.4 Der in Ziffer 12.1 gewährte Bestandschutz bezieht sich nur auf Kindertagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben.
- 12.5 Der in Ziffer 6.11 gewährte pauschale Zuschuss zur Miete gilt nicht für die Großtagespflegestelle „Wehrfeldstraße 3 g“ in Sankt Augustin-Mülldorf. Hier gelten bis auf weiteres die im Nutzungsvertrag mit den Kindertagespflegepersonen vereinbarten Konditionen.

13. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab dem 01.08.2020 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.08.2019 tritt damit zum 31.07.2020 außer Kraft.

Anlage:

- **„Qualitätskonzept“**
Diese Anlage zu der Richtlinie finden Sie im Internet unter folgendem Link:
www.sankt-augustin.de
Startseite der Stadt Sankt Augustin,
⇒ Klicken auf Familie-Soziales
⇒ Klicken auf Kindertagesbetreuung
⇒ Klicken auf Kindertagespflege, in der rechten Spalte oben erscheint:
Überschrift Qualitätskonzept Broschüre
⇒ Klicken auf Qualitätskonzept Kindertagespflege

Anlage:

- **„Geldleistung für Kindertagespflegepersonen“**
Diese Anlage zu der Geldleistung finden Sie im Internet unter folgendem Link:
www.sankt-augustin.de
Startseite der Stadt Sankt Augustin
⇒ Klicken auf Rat und Politik
⇒ Klicken auf Veröffentlichungen
⇒ Klicken auf Satzungen/Richtlinien
⇒ Klicken auf Fachbereich Kinder, Jugend und Schule

⇒ Klicken auf Geldleistung für Kindertagespflegepersonen